

Obwaldner Volkstreuwo.

Hrn. Kuchler, Fürsprech

Sarnen

Abonnement

(Bei allen Post-Bureaux.)

Jährlich (franko durch die ganze Schweiz) . . . Fr 4. —
Halbjährlich „ 2. 10
Bei der Expedition abgeholt jährlich „ 3. 80
„ „ „ „ halbjährlich „ 2. —

N^o. 13.

Erscheint jeden Samstag Vormittags.

Einrückungsgebühr.

Die dreispaltige Zeile oder deren Raum 10 Rp
Bei Wiederholungen 8 „
Die zweispaltige Zeile oder deren Raum 20 „
Bei Wiederholungen 16 „

Sarnen, 1884.

29. März.

14. Jahrgang

Inserate von Auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren Haasenstein & Vogler und Rudolf Mosse in Bern, Zürich, Basel, Lausanne, Gené, Berlin, Leipzig, Dresden, Hamburg, Frankfurt a./M., Straßburg und Wien.

III Volkswirtschaftliches.

IV.

Erbrecht und Volkswohlstand.

Daß die Gesetze eines Landes im Allgemeinen auf den ökonomischen Zustand desselben von wesentlichem Einfluß seien, wird kaum von Jemanden ernstlich bestritten. Unter allen Gesetzen aber haben auf den Wohlstand eines Volkes, besonders eines solchen, dessen Haupteinkommen aus der Landwirtschaft gezogen werden muß, die erbrechtlichen Bestimmungen über Vertheilung des Grundeigentums einer Familie unter deren Glieder den allergrößten Einfluß.

Wir möchten an ein Erbrecht in Bezug auf Vertheilung der liegenden Güter die Anforderung stellen, daß es eine übermäßige Preissteigerung, sowie eine Zerstückelung derselben verhüte. Zu beurtheilen, ob diese Anforderungen gerechtfertigt seien, wird sich unser Leser theils schon früher gedrungen gefühlt haben, theils veranlaßt fühlen durch die Betrachtungen, welche wir durch folgende Zeilen anzuregen hoffen.

Es kann sich für unser Blatt nicht darum handeln, Vergleiche anzustellen, inwiefern die angeregten Fragen in anderen Kantonen gelöst sind. Wir konstatieren nur, daß die meisten Kantone in dieser Hinsicht die Verhältnisse in einem der Landwirtschaft günstigen Sinne zu lösen suchen, müssen aber hervorheben, daß Obwaldens Gesetzgebung in dieser Hinsicht gar keine Bestimmungen getroffen hat.

Unwillkürlich drängt sich da die Frage auf: „Ist es für unser Land und dessen Bewohner nützlich, daß unser Erbrecht die Vertheilung des Grundbesitzes nicht in einem der Landwirtschaft günstigem Sinne ordnet?“

Eine Betrachtung der Wirkungen dieses Erbrechtes in unserem Lande wird diese Frage genügend beantworten. Vor kurzer Zeit wurde in diesem Blatte schon des Umstandes erwähnt, wie die Söhne eines verstorbenen Vaters in unserem Lande allzu häufig gezwungen werden, den Grundbesitz um einen Preis zu übernehmen, der sie nicht in die Lage versetzt, je auf einen grünen Zweig zu kommen.

Man hat darüber bemerkt und die gleiche Bemerkung wird jedem Tadler dieser Schattenseite unserer Landeseinrichtungen entgegengekehrt: Die Töchter seien ebenso gut Kinder der Familie wie die Söhne, würde das Erbrecht letztere begünstigen, so wäre dies eine Ungerechtigkeit.

Wir sind weit entfernt, ein Erbrecht zu wünschen, welches die gegenwärtigen Rechte der Töchter zu Gunsten der Söhne wesentlich verkürzt. Aber ebenso wenig können wir wünschen und wollen, daß die Söhne, welchen doch der Fortbestand der Familie anvertraut ist, unvergleichlich viel weniger erben, als ihre Schwestern, wie dies in unserm Lande seit langer Zeit häufig der Fall ist. Auch wir wollen gleiches Erbrecht der Familienglieder, aber nicht dem Buchstaben, sondern dem Wesen nach.

Kann man aber von gleichen Erbtheilen reden, ja darf man überhaupt nur die Worte „Gerechtigkeit und Billigkeit“ nennen, ohne einer Verhöhnung dieser heiligen Begriffe sich schuldig zu machen, angesichts der Thatsache, daß es in unserm Lande eine große Anzahl Familienväter gibt, welche Tag für Tag „schinden und nöthen“ müssen, ohne es je auf einen grünen Zweig bringen zu können, einzig weil ihre Schwestern und Schwäger bei der Erbtheilung den Preis des väterlichen Heimwesens so hinauftrieben, daß sein jetziger Eigentümer nicht nur rechnen muß, nicht geerbt zu haben, sondern einsehen muß, daß, selbst wenn er die Erbschaft nicht in den Preis des Heimwesens rechnen müßte, dasselbe noch viel zu theuer wäre!

„Er hat ja,“ — so wird man uns in jedem vorkommenden Falle antworten — „er hat ja das Heimwesen nicht nehmen müssen, um den gleichen Preis hätte es ein Anderer genommen.“

Eine im Schweizerlande zu allen Zeiten hoch gerühmte Tugend ist die Vaterlandsliebe. Nicht nur Dichter und Redner wissen Schönes von ihr zu sagen und zu singen, alle unsere Leser sind ebenso überzeugt, wie wir, daß nur in der Vaterlandsliebe die Wurzel politischer Kraft eines Volkes Nahrung finden kann. Ohne Liebe zur engeren Heimath gibt es aber keine wahre Vaterlandsliebe. Soll diese Liebe des Sohnes zum angestammten Vaterhause ihm eine Strafe verdient haben, unter der er Zeit seines Lebens zu seufzen hat?

Schöne Zeit, wo der Bauer seinen Stolz darin setzen konnte, den Boden zu pflegen, den seine Ahnen urbar gemacht hatten. Er konnte seine angeborene Scholle lieben, weil sie ihn ernährte. Ja, sie kostete ihn auch Schweiß und Arbeit, aber sie gab die Früchte dieses Schweißes ihrem Eigenthümer und nicht einem Fremden, dem die übrigen Geschwister ihre Erbmittel verkauft hatten.

Und heute? Heute wird der Buchstabe des gleichen Gesetzes, das damals galt, so ausgelegt, daß von Familienheimstätte, welche damals faktisch bestand, heute keine Rede mehr sein kann.

Wenn die Familienglieder selbst es zu einer nach ihrer Ansicht genügenden Steigerung nicht bringen können, so wird der Gemeinderath zu Hilfe gerufen, der dann freilich dieses Geschäft in der Regel so gründlich erledigt, daß für den Erben, der das Heimwesen antreten sollte, in den meisten Fällen mit der Ratifikation der Theilung auch der ökonomische Ruin besprochen ist.

Muß man sich verwundern, wenn das Familienband, der Zusammenhang der Familie unter sich und das Gefühl der gegenseitigen Unterstützungspflicht immer mehr verschwindet?

Ist es bei einer solchen offiziellen Preissteigerung der Heimwesen noch gerechtfertigt, sich zu fragen: Woher die Verschuldung von Grund und Boden, woher die massenhafte Auswanderung?

(Schluß folgt.)

* Bundesversammlung.

Gegen das Ende der Zolltarifdebatte entspann sich eine zweistündige Redeschlacht über eine grundsätzliche Frage von großer staatsrechtlich-politischer Bedeutung. Die ständeräthliche Kommission beantragte, dem Art. 34 des Zollgesetzes vom Jahre 1851 zu rufen, demgemäß der Bundesrath und die Bundesregierung aus sich Zollansätze erhöhen können. Ständerath Wirz erklärte, das gehe unter der Herrschaft der Bundesversammlung von 1874 nicht mehr an, indem ein Gesetz nur auf dem Gesetzsweg geändert werden könne, und indem laut Art. 89 der Verfassung jede Gesetzesrevision dem fakultativen Referendum unterliege. Es wäre übrigens eine Absurdität im republikanischen Freistaate, wenn das Volk zur Besteuerung kein Wort mitzureden hätte, der Zoll sei ja nichts als eine indirekte Steuer, und kaum ein anderes Gesetz berühre so sehr die volkswirtschaftlichen Landesinteressen wie der Zolltarif. Man müsse in allen diesen Fragen deutlich sein, denn die Aufrechterhaltung der Volksrechte verstehe sich im schweizerischen Parlamente nicht von selbst, und es seien ja letzten Sommer, trotz der Opposition des Sprechenden, verschiedene Zollansätze ohne Referendumsvorbehalt von der Bundesversammlung erhöht worden, was neuerlich die „Neue Zürcher Zeitung“ als einen Staatsstreik charakterisirte. Die H. Sahli, Hoffmann und Cornaz erklärten, man dürfe da keineswegs von einem Referendumsvorbehalte sprechen, indem man der Bundesversammlung das Recht nicht entziehen könne, unter Umständen letztinstanzlich Tarifansätze zu erhöhen. Die H. Hammer und Bigler plädirten dahin, es sei diese Wahrung des Referendums überflüssig, weil

sich dies von selbst verstehe. Der Antrag Wirz wurde unterstützt von den H. Dr. Schmid und Dr. Schöch. Aus der Verlegenheit half den Radikalen, ohne es zu beabsichtigen, der Antrag Herzog, der das ganze alte Zollgesetz, also ohne spezielle Benennung aber mit Einschluß des fraglichen Zollerhöhungsartikels 34 in Art. 1 des neuen Zolltarifs vorbehalten hat. Der Antrag Wirz-Schmid zu Gunsten ausdrücklicher, keineswegs überflüssiger Wahrung des Referendums blieb dann mit 16 Stimmen in Minderheit. Das geschah in der Vormittagsitzung, in der Nachmittagsitzung lag ein Antrag des Bundesrathes vor, welcher den Zoll auf Wachteln unter Berufung auf Art. 34 des alten Zollgesetzes mit Ausschluß des Referendums wesentlich erhöhte. Der Abgeordnete von Obwalden erklärte dann freilich, man wolle dem Anschein nach bei Zeiten mit Kleinem anfangen, um dann zu Größerm fortzuschreiten, und es liege nun äußerst bald am Tage, ob der Antrag auf Sicherstellung des verfassungsgemäßen Volksrechtes nur eitler Gespensterseherei entsprang. Der kluge Herr Landammann Bigler stellte sich auf gleichen Boden. Der Nationalrath verwarf diesen bundesräthlichen Wachtel-Schutzoll, womit die erörterte Hauptfrage wiederum nicht gelöst ist, weil eben kein Motiv der Ablehnung angegeben wurde. Der Ständerath verschob die Angelegenheit auf den Sommer, wo dann die Wachteln mit oder ohne landesväterliche Fürsorge wieder lustig trillern in die sonnenvollen Höhen fliegen. — Das Schweizervolk und die parlamentarische Minderheit kann aber für Wahrung der ohnehin viel zu elastisch verkündeten Volksrechte nicht genugsam auf der Hut sein. Und dießbezüglich handelte es sich hier um eine Cardinalfrage, welche man, wenn immer möglich, unter den dormaligen günstigen Verhältnissen hätte zur Lösung bringen sollen. Wir machten auf diesen Zwischenfall um so einlässlicher aufmerksam, weil ja der 11. Mai vor Allem und Jedem eine energische Protestation für den Entzug der Volksrechte in der Nationalbahnfrage sein soll.

Auf den 11. Mai hat der Generalstab beider Lager sich organisiert, und bei der Heeresmusterung soll viel mehr auf der Linken als auf der Rechten eine wohlbegründete Zaghaftigkeit an Tag getreten sein. Für die Rechte ist es von unabsehbarem Vortheil, daß politisch die konfessionellen Gegensätze überbrückt wurden und daß die Katholiken in geschlossenen Kolonnen Arm in Arm mit vielen tausend gläubigen und überaus ehrenwerthen protestantischen Eidgenossen in den Kampf gehen. Es ist eine heilige Pflicht auf katholischer Seite, bei Hochhaltung des Prinzips Alles zu vermeiden, was diesen edeln Eidgenossen die Waffenbrüderschaft mit uns erschweren könnte. In dieser Eintracht liegt die beste Bürgschaft für die Vernichtung des Kulturkampfes, für die christlich schweizerische Volksfreiheit. Diese Waffenbrüderschaft muß und wird aber noch eine positivere Gestalt erhalten, sie muß und wird sich zunächst in einem großen Theil der deutschen Schweiz und allmählig durch alle schweizerischen Gaue ausgestalten zu einer großen, christlich schweizerischen Volkspartei. Und neben der energischen Erweiterung der Volksrechte, — gegen welche sich konservativerseits Vernünftiges nichts einwenden läßt, weil die Wurzeln unserer Kraft keineswegs im Parlamente, sondern im Schweizervolke liegen, — neben der rückhaltlosen und thatkräftigen Entfaltung des demokratischen Programmes muß und wird diese Volkspartei gehaltvolle volkswirtschaftliche Postulate auf die Fahne schreiben. Brod statt Steine, mehr Freiheit und mehr Hilfe für die Noth, das ist's, was das Volk will und was das einzig siegreiche, einzig vernünftige Programm der Zukunft ist. Und in diesen volkswirtschaftlichen Bestrebungen dürfen wir uns durch eine zu formalistisch-engherzige Auffassung des Föderalismus